

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Anträge der Regierung vom 19. Januar 2010

Art. 14:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Seit der Reorganisation der Organe der Rechtspflege im Jahr 2000 sind die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr ausschliesslich Anklagebehörden und Aufsichtsorgane über die Führung von Strafverfahren durch unabhängige Untersuchungsbehörden (vormals Bezirksamter). Vielmehr sind sie die vorgesetzten Leiterinnen und Leiter der regionalen Untersuchungsämter bzw. des kantonalen Untersuchungsamtes. Neben der Durchführung von Strafuntersuchungen sind sie damit für die Organisation der Ämter sowie für die Personalführung verantwortlich. Sie haben damit die gleiche Führungsverantwortung wie die Leiterinnen und Leiter der Ämter der kantonalen Verwaltung im engeren Sinn und werden aus diesem Grund seit dem Jahr 2000 durch die Regierung gewählt. Dies hat sich in den vergangenen zehn Jahren bestens bewährt.

Bei der Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat sich die Regierung zur Sicherstellung einer effizienten, professionellen und möglichst unabhängigen Strafverfolgung ausschliesslich von den fachlichen Qualifikationen, nicht von der parteipolitischen Anbindung leiten lassen. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind ohnehin immer weniger politisch eingebunden und noch weniger politisch aktiv.

Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach neuem Recht haben die gleichen Funktionen und Aufgaben wie die Staatsanwälte nach heutigem Recht. Sie stehen ihrem jeweiligen Untersuchungsamt vor, wofür Kenntnisse über die Verhältnisse im Kanton St.Gallen sicherlich von Vorteil sind. Aufgrund der einheitlichen Strafprozessordnung müssen sie künftig aber sowohl über ein besonders ausgeprägtes Fachwissen im Bereich der bundesrechtlichen Strafrechtspflege als auch über ausgewiesene Führungskompetenz verfügen. Dieses komplexe Anforderungsprofil, bei dem auch Kandidierende aus anderen Kantonen und parteiungebundene Personen bei fachlicher und führungsmässiger Eignung reelle Wahlchancen haben müssen, verträgt sich nicht mit einem parlamentarischen Wahlverfahren.

Art. 78bis Abs. 1 (neu):

Streichen.

Begründung:

Folgekorrektur zum Antrag der Regierung zu Art. 14: Eine Übergangsregelung für die Wahl durch den Kantonsrat erübrigt sich.